





27. Jan 50 4121

Wegen der Münk Ripperer vnd  
Wipperer zc.

I N F O R M A T

Urtheil / So durch  
den Fürstlichen Magdeburgischen  
Wohlverordneten Schöpffen Stuhl  
zu Halle in Sachsen  
gesprochen

Vnd zur rettung Herrn M. Andreæ  
Lampii Pfarrers daselbsten / seiner Vn-  
schuld vnd Ehren/wider etliche Lestermäuler  
in offenen Druck ges-  
geben zc.



Gedruckt im Jahr  
1626.



  
Unsere freundliche Dien-  
ste zuvoorn /

**H**rwürdiger vnd  
Wohlgelahrter guter  
Freund / Als ihr Uns  
berichtet / welcher Ge-  
stalt ihr ein Tractätlein wider die Wip-  
per vnd Ripper vffgesetzt / vnd in  
offenen Druck außgehen lassen /  
Dasselbe aber von etzlichen Leuten  
pro injurioso angezogen werden wol-  
le / vnd ihr derowegen / ob ihr in  
foro politico deshalben für einen  
Injurianten mit bestande Rechtens  
beflaget vnd condemniret werden  
könnet / unsere information gebeten.

A ij

Dem

Informat

**D**ennach haben wir Fürstliche  
Magdeburgische Schöppen zu  
Halle berürtes Scriptum mit gebüh-  
rendem Fleisse verlesen / erwogen /  
vnd sprechen darauff Rechtens vnd  
zu erkennen zu seyn :

Weil das Wippen vnd Rippen  
vnd vorthellhafftige Handlung mit  
der Münze / der ganzen Welt /  
den Römischen Reich / Land vnd  
Leuten / ein höchst schädlich Werck /  
daß auch dahero in den Reichs con-  
stitutionen denselben / so dergleichen  
sich vnterstanden / Feuer / Schwert /  
vnd andere Todesstraffe bißher zu-  
erkandt / vnd do nicht das Vnwes-  
sen durch eine böse vnd vnterant-  
wortliche Einführung vnd vnges-  
chewe-

### Orthell.

schewete gewohnheit öffentlich vber  
Hand genommen / in welcherley sel-  
ten man zu Rechte die Lebens Straß-  
sen zu miltern pfleget / noch an jero-  
billich dictirt werden solte / vnd der-  
gleichen Leute ohne das ipso jure in-  
fames anrichtig. Als können wir  
nicht befinden / quo ad materialia  
sonderlich in anmerckung des gebüh-  
renden Straffampts / Vnd in dem  
Ihr niemand vnd in Specie mit Nah-  
men genand / auch von den Herren  
Theologen zu Leipzig das Büchlein  
censirt worden peccirt haben soltet /  
denn ob wol die Sache civilioribus  
verbis hette können tractiret werden /  
weil aber dennoch dabey / vnd daß  
etwas acerbis & apertius die Ripper

A ij vnd

Informat. Urtheil /

Und Wipper angegriffen / kein animus injuriandi, welcher doch vita & anima actionis injuriarum ist / zuerspühren / als möget ihr auch disfalls pro diffamante, calumniante vel injuriante, wie auch das scriptum pro famoso libello mit bestande nicht geachtet werden: Sondern wern vielmehr die Obrigkeit die jenigen / so sich solches Rippens vnd Wippens vnd vnfertigen Münzhandels vntersangen vnd noch zu defendiren vnterstehen / tragenden Amptshalben mit harter Straffe anzusehen schuldig / von Rechts wegen: Ehrkundlich mit vnsern Inseigel versiegelt.

Fürstliche Magdeburgische  
Schöppen zu Halle.





...m... effectus...  
...Al... ..

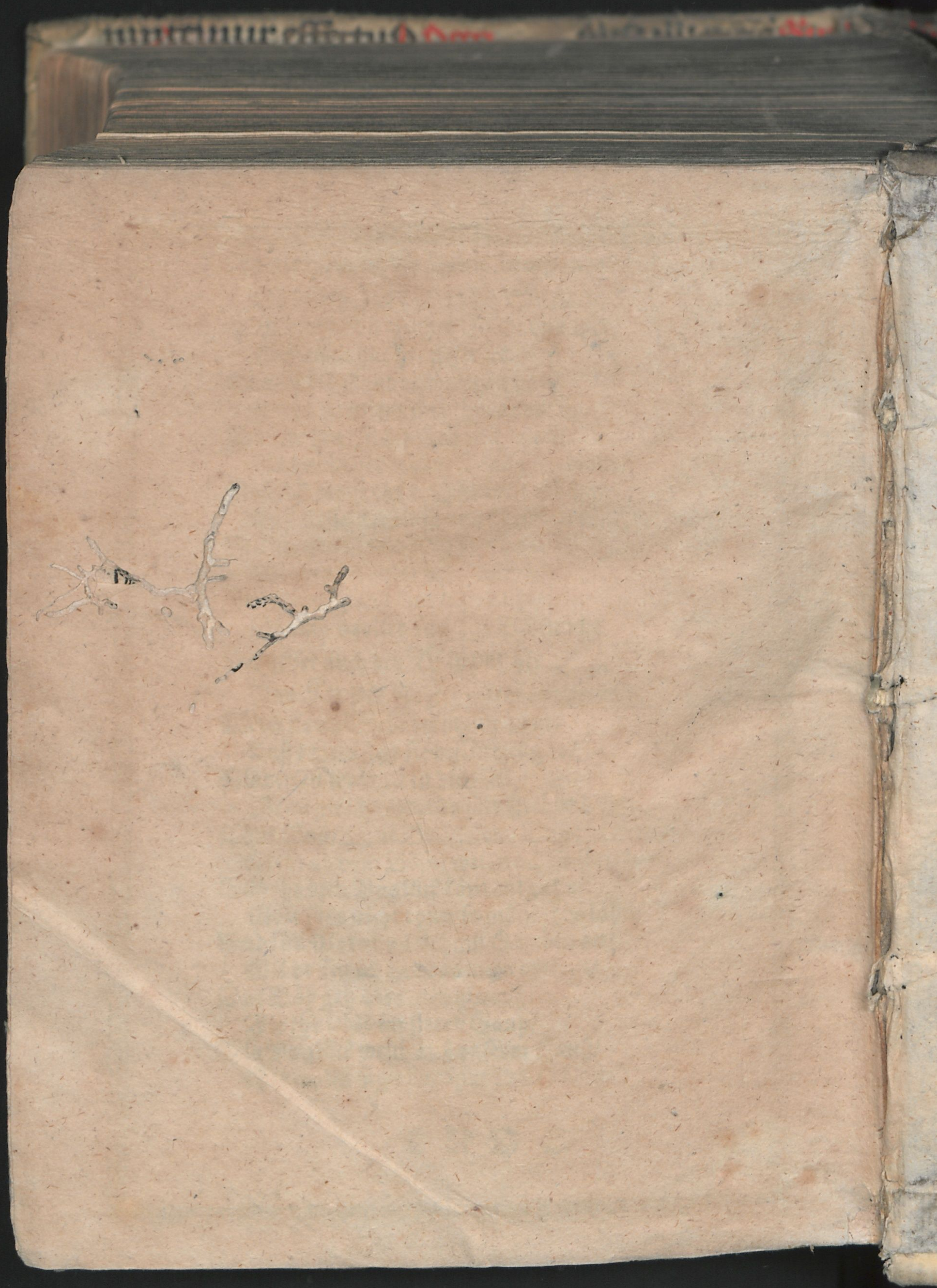
[Faint handwritten text, possibly a date or reference]





Handwritten text, likely a title or page number, located at the top edge of the page. The text is faint and difficult to decipher.





Jd 7121 ✓

ULB Halle  
004 185 420

3



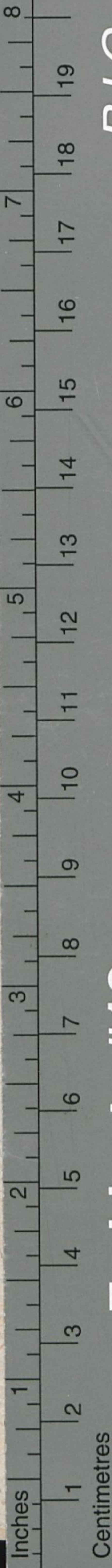
f  
Sb.

Slk. 13 / 14 / 19 = Z9B-Auftr.

Z9B ✓  
Reho ✓  
VDA ✓

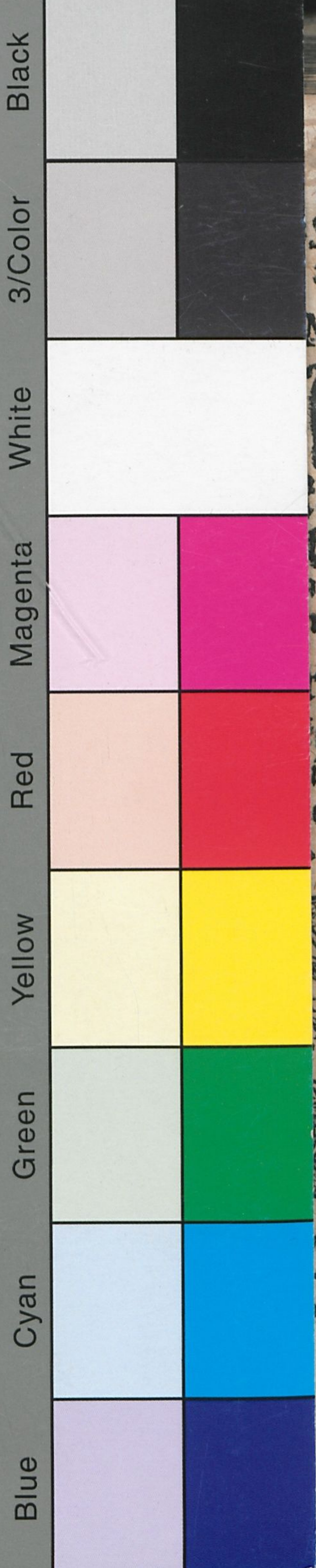
Amg





B.I.G.

Farbkarte #13



27 Jan 50 4121

Ripperer und

M A T

So durch

Magdeburgischen  
höpffen Stuhl  
achsen

von M. Andreae  
en / seiner Vn-  
liche Lestermäuler  
et ges.



Jahr

